



# Statuten

## I. Name, Sitz und Zweck

### **Art. 1**

Unter dem Namen „Quartierverein Hochstrasse-Geissberg“ (QVHG) besteht mit Sitz beim jeweiligen Präsidenten in Schaffhausen ein Verein mit gemeinnützigem Charakter auf unbestimmte Dauer im Sinne von Art. 60-79 ZGB. Der QVHG ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 2**

Er wahrt und vertritt die Interessen seiner Mitglieder in Bezug auf kulturelle, ökologische, verkehrspolitische und wirtschaftliche Belange des gesamten Quartiers.

## II. Mitgliedschaft

### **Art. 3**

Unabhängig von ihrem Wohnort können Mitglieder des QVHG werden:

- a) Natürliche, volljährige Personen als Einzelmitglied,
- b) Familien, Ehepartner oder Partnerschaften als Familienmitglied,
- c) Juristische Personen, Vereine und Gemeinschaften als Gönner.

### **Art. 4**

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Entrichtung eines Jahresbeitrages, dessen jeweilige Höhe von der Generalversammlung beschlossen wird. Die Mindesthöhe beträgt CHF 30.00 pro Jahr.

### **Art. 5**

Personen, die sich um den QVHG besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **Art. 6**

Die Aufnahme als Mitglied des QVHG erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand.

### **Art. 7**

Die Mitgliedschaft endet unter folgenden Bedingungen:

- a) Freiwilliger und jederzeit möglicher Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
- b) Durch den Vorstand schriftlich begründeter und sofortiger Ausschluss, wenn in grober Weise gegen die Ethik und Interessen des QVHG verstossen oder den Verpflichtungen nicht nachgekommen wird,
- c) Todesfall.

### **Art. 8**

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht keinerlei Anspruch auf geleistete Beiträge oder das Vereinsvermögen.

## III. Organe und Verwaltung

### **Art. 9**

Die Organe des QVHG setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Die Generalversammlung,
- b) Der Vorstand,
- c) Die Rechnungsrevisoren als Kontrollstelle.

### **a) Generalversammlung**

### **Art. 10**

Die Generalversammlung (GV) bildet das oberste Organ des QVHG. Die ordentliche GV findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung statt. Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

### **Art. 11**

Die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen GV hat schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 14 Tage vor der GV zu erfolgen. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Traktandenliste haben spätestens 7 Tage vor der GV schriftlich im Besitz des Präsidenten zu sein. Andernfalls kann über sie an der Versammlung kein Beschluss gefasst werden.

### **Art. 12**

Die GV entscheidet in allen Angelegenheiten, die vom Vorstand vorbereitet wurden. Es dies folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder ausserordentlichen GV,
- b) Jahresbericht des Präsidenten,
- c) Jahresrechnung,
- d) Budget,
- e) Wahl des Vorstandes,
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren,
- g) Festsetzen des Jahresbeitrages,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Behandlung von Mitgliederanträgen,
- j) Beschluss über Kreditanträge,
- k) Beschluss über Auflösung des QVHG.

### **Art. 13**

Der Präsident führt an der GV den Vorsitz, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes zum Tagespräsidenten gewähltes Vorstandsmitglied.



# Statuten

## Art. 14

Jedes Mitglied hat eine Stimme und die Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

## b) Vorstand

### Art. 15

Der Vorstand besteht aus 3 bis 9 Mitglieder und setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:

- Präsident / -in,
- Vizepräsident / -in,
- Kassier / in,
- Aktuar / -in,
- Beisitzer / -in.

Eine Ämterkumulation und Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident wird von der GV gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Rücktritt ist auf Ende des Geschäftsjahres möglich.

### Art. 16

Dem einzelnen Vorstandsmitglied obliegen folgende Aufgaben:

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, leitet die Vorstandssitzungen und GV,
- Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten,
- Der Kassier erstellt die Jahresrechnung und erstattet der GV jährlich Bericht und Antrag, erstellt das Budget für das nächste Jahr und betreut die Mitgliederverwaltung,
- Der Aktuar führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und GV,
- Der oder die Beisitzer erledigen verschiedene Aufgaben, die für den Ablauf der Geschäfte notwendig sind.

### Art. 17

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Mindestens drei Vorstandsmitglieder können verlangen, dass eine Sitzung einberufen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

## c) Rechnungsrevisoren

### Art. 18

Zwei Rechnungsrevisoren, die von der GV auf zwei Jahre gewählt werden, bilden die Kontroll-

stelle. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV Bericht und Antrag. Die Revisoren sind wieder wählbar.

## IV. Finanzen

### Art. 19

Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

### Art. 20

Die Einnahmen des QVHG bestehen aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, den freiwilligen Beiträgen und Spenden sowie dem Erlös aus Aktivitäten des QVHG.

### Art. 21

Für die Verpflichtungen des QVHG haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Vorstand und Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

### Art. 22

Dem Vorstand steht eine Ausgabenkompetenz für einmalige Aufwendungen ausserhalb des Budgets von CHF 2'000.00 pro Jahr zu.

## V. Auflösung und Liquidation

### Art. 23

Eine Auflösung des QVHG muss von der GV beschlossen werden. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen und Inventar soll während fünf Jahren bei der Schaffhauser Kantonalbank auf einem Sperrkonto deponiert werden. Bildet sich innert dieser Frist kein neuer Verein mit ähnlicher Zweckbestimmung analog den gültigen Statuten, so ist das Vermögen durch das Finanzreferat der Stadt Schaffhausen für einen gemeinnützigen Zweck im Quartier Hochstrasse-Geissberg zuzuwenden.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 24

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 29.03.2012 und treten mit Beschluss der Generalversammlung vom 20.03.2014 in Kraft.

Schaffhausen, März 2014

Patrick Wetter  
Präsident

Roland Steinemann  
Kassier